

Richtlinie über die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge

Das Wappen und die Flagge der Stadt Sassnitz sind Hoheitszeichen und stehen ausschließlich der städtischen Verwaltung zur Verfügung. Es ist durch Gesetzgebung und Rechtsprechung geschützt. Die Verwendung durch andere natürliche oder juristische Personen ist genehmigungspflichtig.

§ 1

Beschreibung

(1) Das Wappen zeigt in Blau einen rot-silbern geteilten Leuchtturm mit silbernen Lichtstrahlen, der aus einer Lücke in der oberen Reihe einer roten, silbern eingefassten Ziegelmauer hervorkommt. (Beschluss Nr. 25-03/94 STV; Verleihung: März 1959, Rat des Bezirkes Rostock, Wappenrolle des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Registriernummer 0017)

(2) Die Stadtflagge zeigt in drei Längsstreifen die Farben blau-weiß-blau.

Die blauen Streifen nehmen je zwei Neuntel der Flaggenhöhe ein. Der weiße Streifen nimmt fünf Neuntel der Höhe ein und ist in der Mitte mit dem Stadtwappen belegt. Die Höhe des Wappenschildes verhält sich zur Höhe des Flaggentuchs wie 4 zu 9. Höhe und Länge des Flaggentuchs verhalten sich zueinander wie 3 zu 5.

(Beschluss Nr. 01-01/97 STV; Beschluss Nr. 55-05/97 STV - Genehmigung: 9. Juli 1997, Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern)

§ 2

Verwendung

(1) Das Wappen und die Flagge der Stadt Sassnitz stehen als Hoheitszeichen ausschließlich der Stadtverwaltung und der Stadtvertretung zur Verfügung. Das Wappen findet als Dienstsiegel sowie als Briefkopf Anwendung.

(2) Die Verwendung durch andere natürliche oder juristische Personen ist genehmigungspflichtig.

(3) Über die Genehmigung entscheidet der Hauptausschuss der Stadtvertretung.

§ 3

Genehmigung

(1) Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens auf Fahnen zur vorübergehenden Beflaggung von Gebäuden oder Grundstücken sowie zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern usw. bei besonderen Anlässen gilt hiermit als allgemein erteilt. Es gilt auch für Schiffe mit dem Heimathafen Sassnitz.

(2) Die Genehmigung zur Verwendung auf offiziellen Vereinsfahnen, Wimpeln, ferner auf der Sportbekleidung von Sportvereinen und gemeinnützigen Vereinen kann auf Antrag im Einzelfall erteilt werden, falls dem nicht besondere Gründe entgegenstehen.

(3) Die Verwendung des Wappens auf Verkaufsartikeln, Vereinsabzeichen, Nadeln und dergleichen wird nur genehmigt, wenn es sich um eine heraldische und künstlerisch einwandfreie sowie geschmackvolle Ausführung handelt, eine würdige Verwendung, die den Ruf der Stadt fördert, ihm aber zumindest nicht abträglich ist, gewährleistet, der Anschein einer amtlichen Maßnahme nicht entstehen kann.

(4) Nach Anfertigung des Artikels und vor Vertriebsbeginn ist je ein Exemplar des Artikels dem Stadtarchiv kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung wird nur für eine bestimmte Zeit und innerhalb dieser auch nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt.

§ 5

Unzulässigkeit der Verwendung des Stadtwappens

Die Verwendung des Stadtwappens ist unzulässig und darf auch nicht genehmigt werden auf Geschäftspapieren und Reklamedrucksachen, auf Siegeln und Stempeln von natürlichen und juristischen Personen.

§ 6
Gebühren

Für die Genehmigung wird eine Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sassnitz erhoben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sassnitz, 19. Mai 2003

D. Holtz
Bürgermeister